


HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1203 DW

TELEFAX 711 32 3777

Zl. 12-44.32/94 Rf/En

Wien, 30. März 1994

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

BUNDESVERBAND DER BUNDESGESETZENTWÜRFE	
Zl. 12-44.32/94	15 - GE/19 py
Datum:	31. MRZ. 1994
Verteilt:	31. März 1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994); Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1203 DW

TELEFAX 711 32 3777

Zl. 12-44.32/94 Rf/En

Wien, 29. März 1994

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994); Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sei jedoch folgendes angemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Abs. 2 und 3 ASGG) des Entwurfs - Gerichtsstand

Durch diese Bestimmung soll unter anderem Versicherten mit Wohnsitz in der BRD die Wahl zwischen dem Landesgericht Innsbruck, Linz und Salzburg ermöglicht werden. Hiedurch sollen die Zufahrtswege und damit auch die Zureisekosten der Versicherten verkürzt bzw. gesenkt werden.

Sollte dieser Novellierungsvorschlag verwirklicht werden, so hätte dies zweifellos eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den Sozialversicherungsträgern (insbesondere aufgrund der Erhöhung der Reisekosten bzw. aufgrund der Beauftragung des örtlich in Betracht kommenden Versicherungsträger mit der Vertretung) zur Folge.

Die vorgeschlagene Änderung wäre daher aus unserer Sicht nur dann zu befürworten, wenn sie ausnahmslos zu einer Verbesserung für die Versicherten führen würde. Bei einigen Versichertengruppen, die in den Anwendungsbereich dieser Neuregelung fielen, wäre dies jedoch nicht von vornherein gegeben. So wäre bei der Anreise aus der BRD (insbesondere aus den neuen Bundesländern) die Anreise nach Wien einfacher und auch kostengünstiger. Dies trifft trotz zum Teil größerer Entfernungen auch deshalb zu, weil beispielsweise Tarife für Flugreisen zwischen Großstädten der BRD und Wien bereits seit einiger Zeit unter den Bahnkosten mit den drei angeführten Städten, deren Landesgerichte durch den Versicherten gewählt werden könnten, liegen.

Es wäre daher überlegenswert, dem Versicherten im gegebenen Zusammenhang auch die Wahl des Arbeits- und Sozialgerichts Wien zu ermöglichen.

Überdies erscheint auch die ausnahmslose Zuständigkeit des Landesgerichts Innsbruck für Versicherte, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein oder der Schweiz haben, nicht in jedem Fall zweckmäßig.

So wäre es bei einem Verfahren zwischen einem in Liechtenstein oder in der Schweiz wohnhaften Versicherten und einem in Vorarlberg gelegenen Sozialversicherungsträger den Parteien unzumutbar, den längeren Weg nach Innsbruck zurückzulegen. Im Interesse der Versicherten sollte deshalb hier bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten in Liechtenstein oder in der Schweiz in einem Verfahren erster Instanz das Landesgericht Feldkirch örtlich zuständig sein bzw. zumindest die Wahl dieses Landesgerichts ermöglicht werden.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, daß ohne nähere Begründung für andere Staaten (Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei, Polen) keine Sonderregelung getroffen werden soll. So wäre z. B. eine Wahlmöglichkeit des Landesgerichts Eisenstadt für Versicherte mit Wohnsitz in Ungarn überlegenswert.

Zu Art. I Z. 15 (§ 40 Abs. 4 ASGG) des Entwurfs - Vertretung

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß eine direkte Zustellung von Schriftsätzen entsprechend § 112 ZPO dann zulässig sein soll, wenn beide Parteien des Verfahrens durch qualifizierte Personen vertreten sind.

Dies wäre bei Sozialversicherungsträgern auch dann der Fall, wenn diese in erster und zweiter Instanz durch einen rechtskundigen Bediensteten vertreten werden.

Es sollte daher ausdrücklich klargelegt werden, daß in diesen Fällen eine Zustellung an die beklagte Partei und nicht namentlich an den Bediensteten erfolgen soll. Hiedurch könnten Terminverzögerungen vermieden werden, wenn z. B. der Bedienstete im Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr beim Sozialversicherungsträger beschäftigt ist.

Zu Art. I Z. 21 (§ 71 Abs. 2 bis 4 ASGG) des Entwurfs - Wirkung der Klage

Durch diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen sichergestellt werden, daß ein Bescheid, mit dem einem Versicherten eine Leistung zuerkannt wird, die Wirkung eines dem Versicherten gegenüber abgegebenen und von diesem insoweit angenommenen Anerkenntnisses des Versicherungsträgers haben soll. Dem Versicherungsträger wäre demnach die rechtswirksame Bestreitung des von ihm im Bescheid zuerkannten Anspruches im Prozeß verwehrt; das Gericht hätte dem Kläger zumindest die im Bescheid zuerkannte Leistung zuzusprechen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Normierung eines solchen Verschlechterungsverbotes angesichts des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der sukzessiven Kompetenz aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest bedenklich erscheint. Dies insbesondere deshalb, weil die beabsichtigte Regelung im Ergebnis die Bindung des Gerichts an die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde zur Folge hätte.

Abgesehen davon ist es unklar, in welchem Verhältnis das beabsichtigte Verschlechterungsverbot zu einer Wiederaufnahme gemäß § 69 AVG bzw. einer Rückforderung einer zu Unrecht erbrachten Sozialversicherungsleistung gemäß § 107 ASVG stehen soll.

So könnte die vorgeschlagene Regelung dahingehend interpretiert werden, daß dem Kläger auch dann keine im Vergleich zum außer Kraft getretenen Bescheid "schlechtere" Leistung durch das Gericht zugesprochen werden darf, wenn im Verfahren ein Wiederaufnahmsgrund festgestellt wird oder ein Rückforderungstatbestand gemäß § 107 ASVG gegeben ist.

Würde man diesem Interpretationsergebnis zustimmen, so hätte dies zur Folge, daß ein als materiell unrichtig erkannter Bescheid nicht zu Ungunsten des Versicherten abgeändert werden kann. Hierbei wäre noch zu berücksichtigen, daß aufgrund der Verfahrensdauer auch eine Wiederaufnahmsklage gemäß § 530 ff ZPO wegen Fristablauf unzulässig sein könnte.

Der Hauptverband tritt daher dafür ein, daß Wiederaufnahmsgründen gemäß § 69 AVG bzw. Rückforderungstatbestände gemäß § 107 ASVG im sozialgerichtlichen Verfahren jedenfalls auch dann berücksichtigt werden sollten, wenn dies zu einer Verschlechterung für den Versicherten führt.

Aufgrund dieser Erwägungen wäre auch vorzusehen, daß nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens oder Klagsrückziehung und Erlassung eines Wiederholungsbescheides sowohl die Wiederaufnahme gemäß § 69 AVG als auch eine Rückforderung der Leistung gemäß § 107 ASVG ohne zeitliche Einschränkung zulässig wäre. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Rückforderungen von Leistungen gemäß § 107 ASVG nicht von der Beseitigung der über die Leistung ergangenen Entscheidung des Versicherungsträgers bzw. des Gerichts oder des hierüber abgeschlossenen Vergleiches abhängig ist (vgl. hierzu OGH vom 24. 1. 1989, 10 Ob S 91/89 in ZAS 1990, S. 95 ff).

Ergänzend hiezu hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wie folgt auf die besonderen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung einer vorläufigen Rente ergeben würden, hingewiesen:

"Gemäß § 209 ASVG ist die Rente - abgesehen von der Gesamtvergütung - als vorläufige Rente und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles als Dauerrente zu gewähren. Der Grund für die Gewährung als vorläufige Rente liegt darin, daß zumeist während der

ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles die Entwicklung der Folgen des Arbeitsunfalles noch nicht klar abzuschätzen ist. Damit der Versicherungsträger bei der Feststellung summarisch und schneller verfahren kann, ohne daß dem Versicherten oder dem Versicherungsträger ein Nachteil erwächst, wird die endgültige Beurteilung der Unfallfolgen bis zur Zuerkennung der Dauerrente hinausgeschoben. Bei der Feststellung einer Dauerrente ist der Unfallversicherungsträger an eine Änderung der Verhältnisse nicht gebunden (z. B. OGH vom 24. 1. 1989, 10 Ob S816/89, SSV-NF 3-18; Tomandl in Tomandl, Sozialversicherungssystem, 2.3.3.2.3.5.).

Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung kann daher eine vorläufige Versehrtenrente auch ohne Änderung der Verhältnisse bei Feststellung der Dauerrente herabgesetzt oder entzogen werden. Dies gilt auch für die Feststellung einer Gesundheitsstörung als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit. Erst für eine Änderung der Dauerrente sind die in § 183 ASVG umschriebenen Voraussetzungen erforderlich.

Gilt nun eine vorläufige Versehrtenrente (in einem Sozialgerichtsverfahren) als unwiderruflich anerkannt und ist eine Änderung im Sinne des § 71 Abs. 3 ASGG nicht möglich, weil keine Änderung der Verhältnisse vorliegt, so wird sich der Unfallversicherungsträger künftighin gezwungen sehen, mit seiner Entscheidung solange als möglich zuzuwarten und unter Umständen auch eine Säumnisklage in Kauf zu nehmen. Grade in Fällen multipler Verletzungen ist es oft - wenn man dem Bemühen Rechnung trägt, rasch eine Entscheidung zu fällen - nicht möglich, jede Gesundheitsstörung eindeutig zu quantifizieren und zu qualifizieren.

Die AUVA erlaubt sich, darauf hinzuweisen, daß, wenn unter "rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens" eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung zu verstehen ist, jeder Versehrte, der im Sozialgerichtsverfahren bemerkt, daß die vorläufige Rente zu hoch eingeschätzt wurde oder eine akusale Gesundheitsstörung als Arbeitsunfall anerkannt wurde, das Verfahren über den Zweijahreszeitraum hinauszögern wird, damit die vorläufige Rente zur Dauerrente wird."

Überdies ist die in den Erläuterungen getroffene Feststellung, wonach bei einem Bescheid gem. § 71 Abs. 3 und 4 des Entwurfs erst ab dem Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids das unwiderrufliche Anerkenntnis für die darnachliegende Zeit seine Wirkung verliert, nicht eindeutig aus der vorliegenden Textfassung ableitbar.

Sollte diese Äußerung dahingehend zu verstehen sein, daß ein Bescheid gem. § 71 Abs. 3 des Entwurfs wegen Änderung der Verhältnisse nur für den Zeitraum ab Bescheiderlassung rechtswirksam wäre, so wäre dies auch deshalb unverständlich, weil aufgrund der materiellrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze eine Abänderung der Leistungsansprüche auch für den Zeitraum vor der entsprechenden Bescheiderlassung in bestimmten Fällen zulässig ist (z.B. bei Vorliegen eines Ruhenstatbestand).

Zu Art. I Z. 29 (§ 93 Abs. 2 ASGG) des Entwurfs - Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll der Pauschalbetrag, der vom Hauptverband an das Bundesministerium für Justiz als Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen zu zahlen ist, von 140 Millionen Schilling auf 180 Millionen Schilling pro Jahr erhöht werden.

Die Notwendigkeit dieser Erhöhung kann mangels näherer Bestimmung in den Erläuterungen nicht nachvollzogen werden.

Unseres Erachtens sollte eine Erhöhung jedenfalls nicht bereits mit 1. Juli 1994, sondern erst mit 1. Jänner 1995 vorgesehen werden. Dies wäre insbesondere deshalb erforderlich, um den Sozialversicherungsträgern die rechtzeitige Budgetierung dieser Mehrausgaben zu ermöglichen.

Zu Art. III Z. 1 (§ 1 Z. 11 EO) des Entwurfs - Exekutionstitel

In dieser Bestimmung soll festgelegt werden, daß Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt werden Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung sind.

Unseres Erachtens sollte dies auch für Bescheide der Versicherungsträger über die Rückforderung einer zu Unrecht erbrachten Leistung gelten.

Zu Art. III Z. 3 und 4 (§ 35 Abs. 2 und § 36 EO) des Entwurfs - Einwendungen

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, daß Oppositions- und Inpugnationsklagen in Arbeitsrechtssachen gemäß § 50 ASGG bei dem Gericht eingebracht werden sollen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig gemacht wurde.

Dies wird damit begründet, daß es nicht von der Entscheidung des Klägers abhängen soll, ob auf einen arbeitsrechtlichen Sachverhalt die Sonderbestimmungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens anzuwenden sind oder nicht.

Unseres Erachtens wäre es überlegenswert, ob diese Argumente nicht auch für das sozialgerichtliche Verfahren gelten, weshalb im gegebenen Zusammenhang auch in diesem Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Titelgerichts vorzusehen wäre.

Diese Erwägungen gelten auch für die vorgeschlagenen Änderungen der Konkursordnung.

Hiebei ist zudem zu berücksichtigen, daß aufgrund der Konkursordnungsnovelle 1993 bei Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren in Hinkunft auch Nichtunternehmer von einem Konkursverfahren betroffen sein können.

Zu Art. III Z. 6 (§ 290 Abs. 1 EO) des Entwurfs - Unpfändbare Forderungen

Durch das Bundespflegegeldgesetz ist die Leistung des Hilflosenzuschusses nicht völlig obsolet geworden. Gemäß § 46 Abs. 1 BPGG haben Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine bisherige pflegebezogene Leistung rechtskräftig zuerkannt worden ist und die am 1. Juli 1993 ihren Aufenthalt im Ausland hatten, für die Dauer dieses Aufenthalts Anspruch auf diese bisherigen pflegebezogenen Leistungen. Aufgrund dieser Bestimmung werden noch immer Hilflosenzuschüsse ausbezahlt, weshalb im Interesse der Rechtssicherheit die Wendung "der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage" nicht entfallen sollte.

Zu Art. III Z. 7 (§ 299 EO) des Entwurfs - Umfang des Pfandrechts

Aufgrund der Änderung dieser Bestimmung wären in Hinkunft auch bei Leistungen aus der Sozialversicherung eine Unterbrechung von nicht mehr als sechs Monaten für die Wirksamkeit des Pfandrechts unbeachtlich.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung erscheint unseres Erachtens jedoch nicht zweckmäßig, weil es unklar wäre, was als Unterbrechung des Bezuges einer Sozialversicherungsleistung zu werten ist.

So würde die Frage auftreten, ob es sich um dasselbe Rechtsverhältnis handelt, wenn innerhalb der Zeit von sechs Monaten beispielsweise ein Krankengeldbezug endet und nach einigen Monaten Unterbrechung ein Krankengeldbezug aus einer anderen Arbeitsunfähigkeit anfällt.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

